

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.368/0001-V/8/2014

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M

PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202975

IHR ZEICHEN • BMWFW-92.705/0001-I/12/2014

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Akkreditierungsgesetz 2012 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Der übermittelte Gesetzesentwurf gibt aus der Sicht des Wirkungsbereichs des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst keinen Anlass zu inhaltlichen Bemerkungen.

II. Legistische und sprachliche BemerkungenAllgemeines:

In den Novellierungsanordnungen sollte – einheitlich – die Abkürzung „Abs.“ verwendet werden.

Zum Titel:

Nach dem Wort „Bundesgesetz“ ist ein Beistrich zu setzen. Da die vorgeschlagene Novelle im Rahmen eines Sammelgesetzes (Budgetbegleitgesetz 2014) erlassen

werden soll, hat die Promulgationsklausel nach dem Titel zu entfallen. Vor dem Titel ist die Gliederungsebene „Artikel X1“ einzufügen (vgl. das Rundschreiben vom 19. Februar 2014, BKA-603.722/0002-V/2/2014).

Zum Einleitungssatz:

Nach der Bezeichnung des BGBl. ist ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 6):

Anstelle des Begriffs „Kosten“ sollte der Begriff „Barauslagen“ verwendet werden (vgl. §§ 75 und 76 AVG). Ferner wird angeregt, die Wortfolge „wie Gebühren und Honorare für Sachverständige“ entfallen zu lassen und stattdessen im Rahmen des Besonderen Teils der Erläuterungen zu dieser Bestimmung klarzustellen, dass diese insbesondere Gebühren und Honorare für Sachverständige umfasst. Für den Fall, dass die Wortfolge nicht entfällt, wäre sie sprachlich zu überarbeiten.

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 1 und 2):

Aus Gründen der Klarheit sollte das Außerkrafttreten „mit Ablauf des 20. April 2012“ angeordnet werden, da sich aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ohnedies ergibt, dass dies dem Tag der Kundmachung des BGBl. I Nr. 28/2012 entspricht.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Inkrafttretensbestimmung kann entfallen, da sie nicht von Art. 49 B-VG abweicht (Punkt 38 der Legistischen Richtlinien 1990¹).

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich, darauf hinzuweisen, dass die Regelung der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen entgegen den Angaben im Vorblatt in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt (vgl. § 2 AkkG 2012). Unter dem Punkt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ sind daher entsprechende Ausführungen aufzunehmen.

¹ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

In die Erläuterungen ist ein Allgemeiner Teil aufzunehmen, in dem in knapper Weise die „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ dargestellt werden (vgl. das Rundschreiben vom 19. Februar 2014, BKA-603.722/0002-V/2/2014).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 10 Abs. 6):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979²).

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 1 und 2):

Der letzte Halbsatz sollte „... mit Ablauf des Tages der Kundmachung des AkkG 2012 (20. April 2012) ...“ lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001³ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Da die vorgeschlagene Novellierung im Rahmen eines Sammelgesetzes erfolgen soll, sind nach den Überschriften „Geltende Fassung“ und „vorgeschlagene Fassung“ die Artikelbezeichnung („Artikel X1“; vgl. das Rundschreiben vom 19. Februar 2014, BKA-603.722/0002-V/2/2014) und der Titel des vorgeschlagenen Bundesgesetzes aufzunehmen.

Die Wiedergabe des § 10 Abs. 1 bis 5 sowie des § 21 Abs. 3 und 4 ist mangels Novellierung dieser Bestimmungen nicht erforderlich und kann daher unterbleiben. Im Rahmen der Textgegenüberstellung reicht es aus, in beiden Spalten „§ 10. (1) bis (5) ...“ bzw. „(3) und (4) ...“ aufzunehmen.

Die Anführungszeichen am Beginn und Ende von § 10 Abs. 6 und § 12 Abs. 5 haben zu entfallen.

III. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-

² <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. März 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

³ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	WpxXWtMfXXVGPStk6nLwvCwPnOzsfHEDQixSBC9Ws0h8Ujq9+LOEC aWBPR11xXPi3y5QgRFZalfAJDn+R4OBtlClxaLOOPxVu+3gDrAPKIkG1qwwlCvlpqTJ bsGrA4p8/7Tb7ta/pfifv5TsUZtepNcim9bQkQpam72kwx+oBNOihnQ90gzGcsyYK8P uUl0n4f1Y+GhpifCQWMaSCtShnQrc7Lx7znP0elvF4y24Jna4NmXGb6hOsyn4kxAm l/ em1mlu9SP3+CplkDlvs7mQXdDDwWyOfWW8qNbQ3eSh0wBPB0rfEk9uzdSzhRHgME 2TVc5EQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-20T10:01:10+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	